

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der
die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark
(Feuerbrandverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung), LGBl. Nr. 33/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 lautet:

„(1) Wird Feuerbrand festgestellt, hat die Behörde jene Katastralgemeinden als Befallszonen festzulegen, die in einem Umkreis von 3 km des festgelegten Befalls liegen.“

2. § 11 Abs.1 lautet:

„(1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht verbracht werden.“

3. Dem § 13 wird folgendes Abs.6 angefügt:

„(6) Die Änderung der §§ 7 Abs.1 und 11 Abs.1 durch die Novelle LGBl.Nr. tritt mit in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann